



Merkblatt

über die Verwendung von roten Oldtimerkennzeichen (07er – Kennzeichen) nach § 17 FZV

Oldtimer im Sinne der FZV sind Fahrzeuge, die mindestens 30 Jahre alt sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrtechnischen Kulturgutes dienen. Die Einstufung als Oldtimer nach § 23 StVZO erfolgt durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bzw. Prüferingenieurs einer anerkannten Überwachungsorganisation.

Mit einem roten Oldtimerkennzeichen dürfen folgende Fahrten durchgeführt werden:

1. **Teilnahme an Veranstaltungen**, die der Darstellung von Oldtimer und der Pflege des kraftfahrtechnischen Kulturgutes dienen, sowie die damit zugehörige An- bzw. Abfahrt.
2. **Probefahrten**
3. **Überführungsfahrten**
4. **Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung**

Für die Antragstellung eines 07er – Oldtimerkennzeichens benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Schriftlichen Antrag
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Führungszeugnis (erhältlich bei der Gemeinde)
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (erfolgt durch die Zulassungsbehörde)
- Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung
- Nachweis über Stellplätze
- Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer
- Vollmacht, wenn der Antragsteller nicht persönlich vorspricht
- Fahrzeugpapiere (falls vorhanden)
- Gutachten gem. 23 StVZO

Bei der Ausstellung eines Oldtimerkennzeichens erhalten Sie für jedes Fahrzeug ein Fahrzeugscheinheft und ein Nachweisheft (Fahrtenbuch).

Das Nachweisheft (Fahrtenbuch) ist fortlaufend zu führen. Es muss Datum, Beginn und Ende der Fahrt, Name und Anschrift des Fahrzeugführers, Fahrzeugklasse, Hersteller, Fahrzeugidentifizierungsnummer und Fahrtstrecke ersichtlich sein.

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren. Sie sind den zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Die Kfz – Steuer beläuft sich pauschal für PKW auf 191,00 € und für KRAD auf 47,00 €.

Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-bamberg.de.

Ihre Zulassungsbehörde